

Jahressteuergesetz 2010: Ausgewählte Änderungen des Umsatzsteuerrechts

1.) Verzicht auf Anwendung der Erwerbsschwelle durch USt-IdNr.

Der Erwerb von Waren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten muss nur dann als sog. innergemeinschaftlicher Erwerb versteuert werden, wenn die Summe der Entgelte für diese Erwerbe den Betrag von 12 500 € (Erwerbsschwelle) im vergangenen Jahr überschritten hat oder diesen im aktuellen Jahr überschreiten wird. Dies gilt u.a. für Kleinunternehmer sowie Land- und Forstwirte.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf die Anwendung der Erwerbsschwelle zu verzichten, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht überschreitet.

Verzichtet der Unternehmer allerdings auf die Anwendung der Erwerbsschwelle, so wäre es seinem ausländischen Lieferanten eigentlich nicht mehr erlaubt, umsatzsteuerfrei an ihn zu liefern. Verwendet der Unternehmer in den Geschäften mit dem Lieferanten eine USt-IdNr. und weist diesen nicht darauf hin, dass der Erwerb nicht der Erwerbsbesteuerung unterliegt, ist davon auszugehen, dass der Lieferant Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung geltend machen wird.

1

Um hier Klarheit zu schaffen gilt nun bereits die Verwendung einer USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten als Verzichtserklärung (§ 1a Abs. 4 Satz 2 UStG). Damit wird der Unternehmer zur Erwerbsbesteuerung verpflichtet, auch wenn die Erwerbsschwelle nicht überschritten wurde.

2.) Leistungsort bei z.B. kulturellen, unterrichtenden oder sportlichen Leistungen

Für kulturelle, wissenschaftliche, sportliche, oder ähnliche Leistungen, einschließlich der Leistung des Veranstalters, war der Leistungsort nach EU-Recht bisher immer der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden. Dies gilt seit dem 01.01.2011 jedoch nur noch für Leistungen an Nichtunternehmer.

Werden die oben genannten Leistungen allerdings an einen Unternehmer erbracht, unterliegen diese künftig der Besteuerung am Sitz des Leistungsempfängers, gemäß Art. 44 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL).

Ausgenommen davon werden die Einräumung von Eintrittsberechtigung für die ge-

nannten Leistungen sowie damit zusammenhängende Leistungen an Unternehmer. Hierfür gelten gesonderte Bestimmungen in § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG.

3.) Neufassung des § 3a Abs. 6 Satz 1 UStG

Hierbei geht es um Leistungsbezüge juristischer Personen die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch tätig sind.

Wird eine Leistung von einem aus einem Drittland stammenden Unternehmen an den unternehmerischen bzw. nichtunternehmerischen Bereich einer im Inland ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht, so ist sie auch als im Inland ausgeführt zu betrachten.

Das bedeutet, dass Leistungen eines im Drittland ansässigen Unternehmens an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die auch im Inland genutzt werden, immer steuerbar sind.

4.) Vermeidung von Doppelbesteuerung

Bei Güterbeförderungsleistungen sowie bei Leistungen, die mit der Güterbeförderung im Zusammenhang stehen (z.B. Be- und Entladen), an einen Unternehmer befindet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG am Sitz des Leistungsempfängers. Erhalten Unternehmen aus Staaten außerhalb der EU diese Leistungen und fallen diese im betreffenden Staat unter die Umsatzsteuer, so werden sie sowohl im Drittstaat als auch im Inland versteuert. Dies ist der klassische Fall einer Doppelbesteuerung. Ein Beispiel hierfür sind Telekommunikationsleistungen. Um dies zu vermeiden, sieht die MwStSystRL vor, den Ort der Leistungen so zu behandeln, als läge er nicht in der EU.

Von dieser Möglichkeit macht § 3a Abs. 8 Satz 1 UStG Gebrauch. Leistungen können somit als im Drittland ausgeführt behandelt werden, wenn diese tatsächlich dort genutzt oder ausgewertet wurden. Damit entfällt die Besteuerung im Inland.

5.) Kodifizierung von Verwaltungsanweisungen zur steuerfreien Einfuhr

Hierbei geht es um die Einfuhr von Gegenständen, die nach ihrer Einfuhr zur Ausführung von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen verwendet werden. Dies war gemäß den Bestimmungen bisher umsatzsteuerfrei.

Um Missbräuchen vorzubeugen, verlangen die Vorgaben bestimmte Voraussetzun-

gen zur Steuerbefreiung. Nach der Aufnahme dieser Vorschriften in § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG, müssen Importeure künftig folgende Angaben machen:

- USt-IdNr. des Importeurs bzw. seines Fiskalvertreters
- USt-IdNr. des Abnehmers im anderen Mitgliedsstaat
- Nachweis über die tatsächliche Beförderung der Gegenstände

Für den Importeur in Deutschland werden diese Änderung jedoch kaum spürbar sein, da der Zoll bereits in der Vergangenheit ähnliche Nachweise verlangte.

6.) Umgekehrte Steuerschuldnerschaft

Umsatzsteuerbetrug hat sich in manchen Branchen (Lieferungen von Altmetallen, Abfallstoffen, Gebäudereinigung etc.) zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr entwickelt. Das Vorgehen der Betrüger folgt meist einem bestimmten Muster: Ein Unternehmer wird (tatsächlich oder nur zum Schein) in die Leistungskette eingeschleust. Dieser stellt dann Umsatzsteuer in Rechnung, führt diese aber nicht ans Finanzamt ab. Auf der anderen Seite macht der Leistungsempfänger Vorsteuerabzug geltend. Überprüft das Finanzamt nun den leistenden Unternehmer, so findet es häufig nur einen Mittelsmann, der nicht zahlungsfähig ist.

3

Zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug in diesen Bereichen erlaubt die MwStSystRL den Mitgliedsstaaten die Einführung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft. Damit fallen Steuerschuld und Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zusammen. Dadurch wird das Entstehen eines Erstattungsanspruchs verhindert.

Der WFEB hat bereits über den Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Handys und CPU berichtet. Hierzu liegt bereits die EU-Richtlinie vor, welche allerdings von den Nationalstaaten noch umgesetzt werden muss. Den Artikel dazu finden Sie [hier](#).

7.) Vorsteuerauschluss für unternehmensfremd genutzte Gebäude- oder Grundstücksteile

Häufig werden Gebäude anteilig geschäftlich und unternehmensfremd genutzt. Im Jahre 2003 entschied der EuGH, dass die anteilig private Nutzung eines Gebäudes nicht mit einer Vermietung gleichzusetzen ist. Demnach konnte das gesamte Gebäude dem Unternehmen zugeordnet werden. Damit waren auch alle Baukosten von der Vorsteuer abziehbar. Die private Nutzung war jedoch zu versteuern.

Diese Entscheidung erfreute die Grundstückserwerber, die einen Teil ihres Hauses unternehmerisch nutzen konnten. Sie erhielten durch diese Rechtsprechung einen eindeutigen Finanzierungsvorteil.

Mit Art. 168a Abs. 1 MwStSystRL wurde dem allerdings ein Riegel vorgeschoben. Wird ein Gebäude teils unternehmerisch teils privat genutzt, kann nur noch der Teil der Ausgaben für Gebäude und Grundstück von der Mehrwertsteuer abgezogen werden, der auf die Verwendung für unternehmerische Tätigkeiten entfällt. Ändern sich die Anteile von privater und geschäftlicher Nutzung kann es zu einer Vorsteuerberichtigung kommen. Für unternehmensfremde Nutzung eines Grundstücks besteht nun kein Anspruch auf Vorsteuerabzug mehr.

Diese Neuregelung gilt für Wohneigentum, welches ab 2011 angeschafft oder gebaut wurde.

8.) Aktualisierung § 18 Abs. 10 UStG – Motorbetriebene Landfahrzeuge

Nach der Ersetzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) durch die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) kann die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamtes für den Fall, dass die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb eines motorbetriebenen Landfahrzeuges nicht entrichtet wurde, die Zulassungsbescheinigung Teil I für ungültig erklären. Eine Entstempelung des amtlichen Kennzeichens ist dann die Folge.